Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Juni 2006 — Atlantean/Kommission

(Rechtssache T-192/03)

„Fischerei — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme — Antrag auf Erhöhung der Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit — Entscheidung 97/413/EG — Ablehnung durch die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Zuständigkeit der Kommission"

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Entscheidung 2003/245 der Kommission) (vgl. Randnrn. 42-46, 49-53)*

2. *Fischerei — Gemeinsame Strukturpolitik — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme (Entscheidung 97/413 des Rates, Artikel 4 Absatz 2 und 9; Entscheidung 2003/245 der Kommission) (vgl. Randnrn. 84-85, 87-89, 117)*

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m (ABl. L 90, S. 48), soweit damit der Antrag auf Erhöhung der Kapazität des Schiffes Atlantean abgelehnt wird

Tenor

1. Die Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-

Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m wird für nichtig erklärt, soweit sie das Schiff Atlantean der Klägerin betrifft.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.

3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Juni 2006 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-110/05)

„Vogelgrippe — Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes — Unterbleiben von Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit"

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlicher Rechtswirkung (Artikel 230 EG; Verordnung Nr. 2102/2004 der Kommission) (vgl. Randnrn. 45-50)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2102/2004 der Kommission vom 9. Dezember 2004 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes in Italien (ABl. L 365, S. 10), soweit sie keine Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) vorsieht